

Neufassung der Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund § 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sowie § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag am 06. Juli 2009 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder im Main-Taunus-Kreis beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebot

- (1) Die Gebührensatzung findet nur Anwendung auf die vom Schulträger verwalteten Betreuungsangebote. Durch die vom Kreis schriftlich bestätigte Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Das außerschulische Betreuungsangebot an Grundschulen findet unabhängig vom Schulunterricht und -betrieb statt. Es stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Kinderbetreuung unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.
- (2) Für die Teilnahme an der Betreuung während der Schulzeit erhebt der Main-Taunus-Kreis eine auf das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) bezogene Gebühr. Sie ist in zwölf gleich bleibenden Monatsraten zu entrichten. Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind und Monat für:

das Basismodul	(07:30 bis 14:00 Uhr)	70,00 EUR monatlich
das Zusatzmodul I	(14:00 bis 15:00 Uhr)	30,00 EUR monatlich
das Zusatzmodul II	(14:00 bis 16:00 Uhr)	60,00 EUR monatlich
das Zusatzmodul III	(14:00 bis 17:00 Uhr)	90,00 EUR monatlich

Soweit vor 7.30 Uhr oder nach 14.00 Uhr abweichende Betreuungszeiten angeboten werden, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR monatlich.

Es besteht keine Verpflichtung des Kreises, Zusatzmodule anzubieten.

Diese Gebühren enthalten nicht die Kosten für evtl. bereitgestelltes Mittagessen.

- (3) Wird eine Ferienbetreuung angeboten, erhebt der Main-Taunus-Kreis eine auf die Ferienwoche bezogene Gebühr. Die Feriengebühr beträgt pro Kind und Ferienwoche für:

das Basismodul	(07:30 bis 14:00 Uhr)	50,00 EUR wöchentlich
jede weitere Stunde		15,00 EUR wöchentlich

Es besteht keine Verpflichtung des Kreises, eine Ferienbetreuung anzubieten. Diese Gebühren enthalten nicht die Kosten für evtl. bereitgestelltes Mittagessen.

- (4) Auf Antrag kann in Härtefällen eine Gebührenbefreiung ganz oder teilweise erfolgen. Näheres regelt der Kreisausschuss in der Richtlinie für den Erlass der monatlichen Benutzungsgebühr für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung.
- (5) Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten an den Main-Taunus-Kreis unbar durch Lastschriftinzug zu entrichten. Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

Betreuungsstandard

- (1) Die Betreuung wird nach den „Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen“ des Hess. Kultusministeriums und der „Konzeption der Betreuungsangebote an Grundschulen im Main-Taunus-Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die sonstigen Einzelheiten der Betreuung je nach den örtlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Mittagsversorgung.

§ 4

Haftung und Versicherung

- (1) Betreuungskinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Betreuungskinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Für eigene Spielsachen, welche die Kinder in die Einrichtungen mitbringen, sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Brillen, Zahnsparren sowie persönliche Gegenstände aller Art ist eine Haftung des Main-Taunus-Kreises ausgeschlossen.
- (3) Gegen Unfälle in der Betreuungseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 5

Finanzierung

Für die vom Schulträger verwalteten Betreuungsangebote übernimmt die jeweilige Standortgemeinde die nicht durch Elternbeiträge und Landesförderung gedeckten Kosten für das Betreuungspersonal und die Sachkosten.

§ 6

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zur Betreuung während der Schulzeit sind in der Regel nur zum Schuljahresbeginn (01.08. d. J.) möglich. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der jeweiligen Grundschule erfolgen.
- (3) In begründeten Einzelfällen sind Anmeldungen auch während des laufenden Schuljahres zu Beginn des Monats möglich.

- (4) Anmeldungen für die Ferienbetreuung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien bei der jeweiligen Grundschule vorliegen.

§ 7

Entstehung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit der schriftlichen Bestätigung durch den Kreis und dauert bis zum Ende des Schuljahres (31.07. d. J.)
- (2) Das Benutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien eine Abmeldung oder eine Kündigung durch den Schulträger erfolgt.
- (3) Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes ist der Schulträger berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Näheres regelt der Kreisausschuss.
- (4) Werden die Nutzungsgebühren zwei Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt, so hat der Schulträger das Recht, den Betreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

§ 8

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Abmeldungen sind in der Regel nur zum Ende des Schuljahres (31.07. d. J.) möglich. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien der Grundschule vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung muss die Gebühr für den ersten Monat des folgenden Schuljahres gezahlt werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen – aus wichtigem Grund – (z.B. Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) sind Abmeldungen im Laufe des Schuljahres zum Monatsende möglich.
- (4) Die Stornierung der erstmaligen Anmeldung zur Teilnahme an der außerschulischen Betreuung ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Sinne von Abs. 3 möglich. Erfolgt die Stornierung vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes, ist keine Gebühr zu entrichten. In allen anderen Fällen ist die Gebühr bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten, es sei denn, der stornierte Betreuungsplatz kann anderweitig besetzt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder im Main-Taunus-Kreis vom 11.12.2001 aufgehoben.

Hofheim am Taunus, 20.07.2009

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
in Vertretung

gez.:
Hans-Jürgen Hielscher
(Erster Kreisbeigeordneter)